

Beschlussvorlage

OGU/2025/0051

ORTSGEMEINDE URBAR

Geschäftszeichen	Datum	
TB 2.1 Planung und Umwelt 21104 Rösch, Andreas	08.09.2025	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Status	TOP	Abst.Ergebnis
Ausschuss für Technik u. Umwelt sowie Hauptausschuss Urbar	24.09.2025	öffentlich		
Ortsgemeinderat Urbar	08.10.2025	öffentlich		

Breitbandausbau: Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Westconnect GmbH**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat / Der Ortsgemeinderat beschließt den Abschluss der vorgelegten gemeinsamen Erklärung zum Glasfaserausbau in der Ortsgemeinde Urbar mit der Westconnect GmbH.

Problembeschreibung:

In einer in der Ortsgemeinderatssitzung vom 06.06.2025 vorgetragenen Mitteilung wurde bekanntgegeben, dass die Deutsche Giganetz GmbH ihre Ausbaubestrebungen in der Ortsgemeinde Urbar vorerst eingestellt hat. Verwaltungsseitig wurde unmittelbar nach dieser Mitteilung der Kontakt mit der Westconnect GmbH aufgenommen, welche mittlerweile eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Bendorf abgeschlossen hat und damit bereits in unmittelbarer Nähe ein Ausbauprojekt vorantreibt.

Von Seiten der Westconnect wurde großes Interesse signalisiert, die Ortsgemeinde Urbar (und auch die Stadt Vallendar) mit Glasfaser zu versorgen. Nach positiv verlaufenden Erstgesprächen, bei denen der 1. Beigeordnete Herr Strauß zusammen mit der Verwaltung die Ortsgemeinde Urbar vertreten hatte, wurde nunmehr eine gemeinsame Erklärung vorgelegt, welche als Kooperationsvereinbarung für das gemeinsame Bestreben eines zeitnahen Ausbaus dienen soll.

Ähnlich wie schon bei der Deutschen Giganetz wurde der Wunsch der Ortsgemeinde vorgetragen, dass die Erklärung einen Passus enthalten sollte, mit der bei einem ausbleibenden Ausbau diese als nichtig zu betrachten ist. Im vorliegenden Fall tritt dies 24 Monate nach Abschluss der Vorvermarktung ein. Die Westconnect wurde darüber hinaus jedoch zusätzlich angefragt, auch eine Frist für die Durchführung der Vorvermarktung selbst hinzuzufügen. Eine Aussage hierzu steht zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage noch aus.

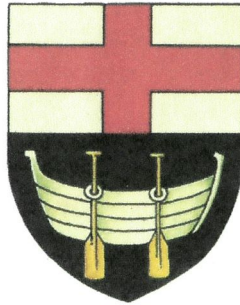
Nach Aussage des Ansprechpartners wird im Rahmen des Ausbaus eine gesetzlich ausdrücklich mögliche Verlegung in Mindertiefe vereinzelt zum Einsatz kommen, allgemein werde jedoch eine Verlegung in Regeltiefe angestrebt. Ausgeschlossen wird jedoch eine Verlegung im so genannten Microtrenchingverfahren, bei der die Verlegetiefe maximal 30 cm beträgt.

Ein im Vergleich zu den bisherigen Kooperationspartnern großer Vorteil stellt die Zielvorgabe hinsichtlich der Vertragsabschlussquote im Rahmen der Vorvermarktung dar. Zwar steht diese noch nicht endgültig fest, es wird jedoch eine Quote von etwa 20 % angestrebt, ab der das Projekt umgesetzt wird. Dies ist deutlich weniger als bisher, wo eher 33 bis 35 % vorausgesetzt wurden. Damit wären also die Erfolgsaussichten deutlich höher.

Für die vorberatende Ausschusssitzung wird leider noch keine Vorstellung durch die Westconnect selbst möglich sein, es wurde allerdings eine Teilnahme an der Ortsgemeinderatssitzung zugesichert. Die im Ausschuss aufkommenden Fragen werden zur Beantwortung in der Ratssitzung an die Westconnect weitergeleitet.



Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar



westconnect

**Gemeinsame Erklärung
zum
Glasfaserausbau in der Gemeinde Urbar**

zwischen

Gemeinde Urbar, Arenberger Straße 33a, 56182 Urbar
vertreten durch den Ortsbürgermeister Christoph Ackermann

– „Kommune“ –,

und

Westconnect GmbH, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen
vertreten durch den Manager Regionale Kommunikation Philipp Klein

– „Netzbetreiber“ –,

Die Kommune und der Netzbetreiber werden nachfolgend einzeln auch „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“ genannt.

Vorbemerkung

- (A) Die fortschreitende Digitalisierung unserer Lebens- und Arbeitswelt macht einen Zugang zu Glasfaserinfrastrukturen mit sehr hoher Kapazität unverzichtbar. Der flächendeckende Ausbau von hochleistungsfähigen und zukunftssicheren Glasfaseranschlüssen trägt zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei, gewährleistet die soziale und wirtschaftliche Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger, schafft die Voraussetzungen für die digitale Verwaltung und sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.
- (B) Im Bewusstsein dieser Verantwortung beschließen die Parteien mit dieser Erklärung die partnerschaftliche Zusammenarbeit, auf deren Grundlage der Netzbetreiber in der Kommune zeitnah eine zukunftsfähige Glasfaserinfrastruktur zu errichten beabsichtigt.
- (C) Es besteht zwischen den Parteien Einvernehmen, dass diese gemeinsame Absichtserklärung dem Ziel eines erfolgreichen Glasfaserausbaus in der Kommune dient; sie jedoch keine eigenen Rechte und Pflichten begründet.
- (D) Dies vorausgeschickt halten die Parteien das Folgende fest:

1 Glasfaserausbau des Netzbetreibers

1.1 Der Netzbetreiber beabsichtigt, in der Kommune eigenwirtschaftlich – d.h. ohne die Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln – eine moderne Glasfaserinfrastruktur bis in die Gebäude (FTTB – Fibre to the Building) und Wohnungen (FTTH – Fibre to the Home) zu errichten.

1.2 Die Glasfasertechnologie wird eine zukunftssichere und hochbitratige Breitbandversorgung mit Download- und Uploadgeschwindigkeiten von über 1 Gigabit pro Sekunde ermöglichen. Über das Glasfasernetz ist es den Bürgerinnen und Bürgern sowie den ansässigen Unternehmen möglich, hochwertige und störungsfreie Telekommunikationsdienste zu erhalten (Internet, Telefonie und Fernsehen).

1.3 Im Rahmen des Ausbauvorhabens beabsichtigt der Netzbetreiber ferner noch nicht erschlossene Gewerbeadressen, Schulen, Krankenhäuser, Verwaltungseinrichtungen und weitere Institutionen an das Glasfasernetz anzuschließen.

1.4 Das Eigentum sowie die Nutzungsrechte an dem zu errichtenden Glasfasernetz verbleiben ausschließlich bei dem Netzbetreiber.

2 Unterstützung der Kommune

2.1 Es liegt im gemeinsamen Interesse der Parteien, den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur zeitnah und kostenschonend umzusetzen. Dafür ist eine Begleitung des Netzbetreibers durch die Kommune notwendig. Die Kommune wird deshalb die Breitbanderschließung vor Ort nach ihren Möglichkeiten unterstützen.

2.2 Die Kommune wird im Einzelfall prüfen, welche Unterstützungsleistungen sie im Rahmen ihrer Neutralitätspflicht dem Netzbetreiber anbieten kann. Die Parteien bewerten die nachfolgend – beispielhaft – aufgeführten Unterstützungsleistungen der Kommune als geeignet und zielfördernd:

2.2.1 Information der Bürgerinnen und Bürger

- a) Organisation von gemeinsamen Informationsveranstaltungen;
- b) Beteiligung an gemeinsamen Presseinformationen;
- c) Bereitstellung aktueller Informationen auf der kommunalen Homepage, in kommunalen Veröffentlichungen (wie z.B. Gemeindeblätter, kommunale Anzeigenblätter) und ggf. Begleitung des Projekts über die sozialen Medienkanäle der Kommune;
- d) Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners;
- e) Unterstützung bei der Identifizierung der Wohnungswirtschaftsunternehmen und Hausverwalter; sowie
- f) Begleitung von ggf. erforderlichen Gesprächen mit Grundstücksberechtigten.

2.2.2 Zielgerichtete Verwaltungsverfahren

- a) Beschleunigung von Genehmigungs- und Antragsverfahren zum Glasfaserausbau;
- b) Entscheidungsfindung über wegerechtlicher Zustimmung gemäß § 127 TKG innerhalb von vier Wochen sowie zeitnahe Erteilung verkehrsrechtlicher Zustimmungen (bspw. Verkehrseinrichtungen) und Aufbruchgenehmigungen;
- c) Zügige Erteilung verkehrsrechtlicher Anordnungen im Rahmen von Straßenbauarbeiten (z.B. Verkehrszeichen); sowie
- d) Koordinierung und Unterstützung bei der Kommunikation mit kommunalen Ämtern (bspw. bei Wegesicherung, Bauraumbemessung und weiteren Genehmigungs- und Antragsverfahren).

2.2.3 Koordination der Bauarbeiten

- a) Nutzung von kommunaler Infrastruktur (z.B. kommunale Parkflächen, Gehwegen, Anwohnerparkplätzen usw.) im Rahmen von Tiefbau-, Montage- und Prüfarbeiten (z.B. Anmietung von geeigneten Standorten zur Stellung von Technikräumen, etc.) nach den Regelungen des TKG;
- b) Unterstützung bei der Standort- und Wegesicherung;
- c) Unterstützung bei der Anmietung von Anlagen Dritter (z.B. Stadtwerke, etc.) zur Vermeidung von Tiefbau im Rahmen der Regelungen des TKG;
- d) Unterstützung der Ämter zur Freihaltung des benötigten Bauraumes;
- e) In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen stellen die Parteien klar, dass sie im Sinne eines schnelleren Fortschritts der Baumaßnahme und der geringeren Emissionen für die Bürger alternativen und mindertiefen Verlegemethoden positiv gegenüberstehen und sich gegenseitig unterstützen. Im Falle einer mindertiefen Verlegung übernimmt WCO die nachweislich durch die mindertiefe Verlegung der Glasfaserkabel bei der Kommune entstehenden zusätzlichen Kosten im Rahmen der Wegeerhaltung (Erhaltungsaufwand)
- f) Bereitstellung zur Verfügung stehender aktueller Daten (bspw. Flurkarten mit Katasterdaten, Karten über kommunale Versorgungsinfrastruktur, etc.).

3 Wirtschaftlichkeit des Ausbavorhabens

3.1 Der eigenwirtschaftliche Ausbau eines hochmodernen Glasfasernetzes ist für den Netzbetreiber mit hohen Investitionen verbunden. Die finale Bauentscheidung liegt beim Netzbetreiber und unterliegt den wirtschaftlichen Gegebenheiten.

3.2 Um die Wirtschaftlichkeit des Ausbavorhabens zu gewährleisten und gleichzeitig möglichst vielen Endkunden die Vorzüge hochwertiger Telekommunikationsdienste anbieten zu können, plant der Netzbetreiber den Grundstücksberechtigten attraktive Angebote zu unterbreiten. So beabsichtigt der Netzbetreiber u.a., während den initialen vertrieblichen Aktivitäten auf die Verrechnung der Gebäudeanschlusskosten zu verzichten.

4 Zeitplan und Kommunikation

4.1 Der Netzbetreiber beabsichtigt, den Ausbau des Glasfasernetzes in der Kommune zeitnah umzusetzen und wird die notwendigen Planungen und vertrieblichen Aktivitäten schnellstmöglich starten.

4.2 Für eine zügige und effiziente Umsetzung des beabsichtigten Glasfasernetzausbaus ist eine kontinuierliche Kommunikation zwischen den Parteien unerlässlich.

4.3 Die Parteien vereinbaren daher, sich in regelmäßigen Abständen zu treffen und über den Projektfortschritt zu sprechen.

5 Schlussbestimmung

5.1 Die gemeinsame Absichtserklärung dient dazu, Ziele und Eckdaten des gemeinschaftlichen Glasfaserausbauvorhabens des Netzbetreibers in der Kommune abzustecken.

5.2 Die Parteien sind sich daher bewusst, dass die gemeinsame Erklärung ihrer wechselseitigen Absichten unverbindlich ist und keine wechselseitigen Rechte und Pflichten zugunsten oder zulasten einer Partei begründet.

5.3 Sofern die Baumaßnahme nicht innerhalb von 24 Monaten nach Ablauf der Vorvermarktung beginnen, ist diese Absichtserklärung als nichtig zu betrachten.

* * *

Für den Netzbetreiber

(Ort, Datum)

Für die Kommune

(Ort, Datum)

Philipp Klein

Manager Regionale Kommunikation

Für den Netzbetreiber

(Ort, Datum)

Christoph Ackermann

Ortsbürgermeister

Sven Bender

Regionalmanager